

Festsetzungen durch Planzeichen:

Art der baulichen Nutzung:

GE = Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nur ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten allgemein zulässig ist.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.9.1995 die Aufstellung des Deckblattes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 27.9.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Aufstellungsbeschluß wurde in der Sitzung am 18.3.1996 geändert. Die Änderung wurde am 22.3.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Vilsbiburg, den 27.09.96 — Pfeiler i.V. 2. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 BauGB vom 13.11.96 bis 4.12.96 durchgeführt.
Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB angehört.

Vilsbiburg, den 27.09.96 — Pfeiler i.V. 2. Bürgermeister

3. Auslegung
Der Entwurf des Deckblattes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 3.4.96 bis 3.5.96 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 22.3.96 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Vilsbiburg, den 27.09.96 — Pfeiler i.V. 2. Bürgermeister

4. Satzung
Die Stadt Vilsbiburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23.7.96 das Deckblatt gemäß § 10 BauGB und Artikel 98 der BayBO als Satzung beschlossen.

Vilsbiburg, den 27.09.96 — Pfeiler i.V. 2. Bürgermeister

5. Anzeige
Das Landratsamt Landshut hat mit Schreiben vom 12.11.96 fristgerecht festgestellt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung des Deckblattes nicht vorliegt.(§ 11 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 ZustVRegBau)

Landshut, den 12.11.96 — Landratsamt i. A. Dr. Graf ORR

6. Inkrafttreten
Das genehmigte Deckblatt wurde mit Begründung am 22.11.96 gemäß § 12, Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 15, I. Stock, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Das Deckblatt ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Vilsbiburg, den 21.11.96 — Erster Bürgermeister

DECKBLATT NR. 1

zum Bebauungsplan "Schwalbenfeld"

Stadt Vilsbiburg
Landkreis Landshut
Maßstab 1 : 1000
Entwurf: Stadtbauamt
Datum: 24.10.1995
Änd.: 21.3.1996
Verfasser: Weix/Rü

Präambel:

Die Stadt Vilsbiburg erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 m. Änderung vom 25.7.1988 (BGBL I S. 2093), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl. S. 585), Art.98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. vom 18.4.1994 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.1.1990 (BGBL I S. 123) dieses Deckblatt zum Bebauungsplan "Schwalbenfeld" als Satzung.